

INFOBULLETIN

der Firmen Wegmann/Rekonta



Revision des Gesellschaftsrechts.

Ausgabe Januar 2008

EDITORIAL

Mit dem Beginn des Jahres 2008 sind zahlreiche neue Gesetze in Kraft gesetzt worden. Die Umsetzung dieser Gesetze ist verständlicherweise für zahlreiche KMU-Inhaber wie auch für Privatpersonen oftmals mühsam, da der Schwerpunkt der Tätigkeiten im Tagesgeschäft und nicht in der Einverleibung neuer Gesetze liegt. Gerade deshalb halten wir es für notwendig und wichtig, dass unsere geschätzten Kunden über solche Neuerungen mittels Infobulletin informiert werden. Folgende vier Schwerpunkte von Gesetzesneuerungen haben wir für Sie ausgewählt:

- **Neuer Lohnausweis:** Die gesetzlichen Bestimmungen werden erstmals im Jahr 2008, bezogen auf das vorherige Jahr, angewendet. Wir haben darüber in unserem Informationsbulletin vom Januar 2007 berichtet. In Zürich kann allerdings noch letztmals der alte Lohnausweis benutzt werden.

- **Unternehmenssteuerreform II (USTR II):** Diese Reform ist in der Frühlingssession 2007 verabschiedet worden. Da das Referendum ergriffen wurde, kommt es am 24. Februar 2008 zu einer Volksabstimmung. Die USTR II bringt den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) notwendige Erleichterungen. Sie setzt dort an, wo der Druck für KMU am grössten ist: Die wirtschaftliche Doppelbelastung wird gemildert. Aber auch Personenunternehmen sollen steuerlich entlastet werden.

Diese Reform ist aus meiner Sicht dringend notwendig, da der schweizerische Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung massgeblich vom Beitrag der KMU's abhängig sind. Schwerpunktthema dieser umfassenden Reform ist im Rahmen des Infobulletins das Dividendenprivileg.

- Die umfassende Revision des Gesellschaftsrechts ist das Hauptthema dieses Informationsbulletins mit den Themen «Kleine Aktienrechtsrevision 2008» sowie «Revisionsrecht 2008»; bezüglich neuem GmbH-Recht verweisen wir auf das Infobulletin vom August 2007.

- **Schwarzarbeitsgesetz:** In den letzten Jahren wurde die Schwarzarbeit zu einem gravierenden Problem. Mit dem neuen Bundesgesetz will man mit verstärkten Kontrollen und verschärften Sanktionen dagegen ankämpfen.

Im Rahmen dieser gesamten neuen Gesetzesflut ist immerhin erwähnenswert, dass die Dividendenbesteuerung – vor allem wenn sie auch auf Bundesebene eingeführt werden sollte – eine Erleichterung für zahlreiche KMU-Inhaber von juristischen Personen ist.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und gesundes 2008 und danken für Ihre Firmentreue.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS

Infobulletin 31. Ausgabe Januar 2008

1. Infos aus der Treuhandpraxis	1	3. Revisionsrecht 2008 (Fachbeitrag)	7
1.1 Dividendenprivileg	1	3.1 Einleitung	7
1.2 Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2	3.2 Neuerungen im Überblick	7
1.3 Schwarzarbeitsgesetz	4	3.3 Opting-System	8
		3.4 Eingeschränkte Revision	9
2. Aktuelles von Wegmann/Rekonta	6	3.5 Ordentliche Revision	10
Paul Seiler als neuer Verwaltungsrat bei der Rekonta Revisions AG		3.6 Unabhängigkeit der Revision	11
		3.7 Zulassungsverfahren im Revisionsbereich	11
		3.8 Statutenänderungen	12
		3.9 Zusammenfassung	12

1. INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

1.1 Dividendenprivileg

1.1.1 Die Praxis

In der Schweiz gibt es rund 130'000 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Diese Unternehmen entrichten auf dem erzielten Gewinn die Ertragssteuer. In den Kantonen und Gemeinden kommt noch die Kapitalsteuer auf dem Eigenkapital der Gesellschaft hinzu. Die Anteilhaber wiederum müssen die Vermögensanteile an der Gesellschaft bei den Kantonen und Gemeinden als Vermögen versteuern und unterliegen für den daraus erzielten Vermögensertrag (Dividenden) der Einkommenssteuer. Damit werden sowohl das Unternehmenskapital als auch die ausgeschütteten Gewinne je zweimal voll besteuert. Es kommt zur wirtschaftlichen Doppelbelastung, was insbesondere für engagierte KMU-Eigentümer ein grosser Nachteil ist. Das Problem konnte man bisher in der Praxis durch Erhöhung der Unternehmerlöhne teilweise lösen, wobei in der Praxis je nach Beruf und Branche Höchstgrenzen dieser Unternehmerlöhne durch die Steuerverwaltungen festgelegt wurden.

Die Unternehmenssteuerreform II sieht eine Teilbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne für qualifizierte Beteiligungen vor. Die Reform sieht zur Lösung dieser Probleme eine Entlastung der Anteilhaber vor. Beim Bund (Datum der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008) werden ausgeschüttete Gewinne künftig nur noch zu 60 Prozent besteuert, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden, und zu 50 Prozent, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Die Satz-differenzierung ist angebracht, da Kapitalgewinne auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen steuerbar sind, im Privatvermögen hingegen nicht. Voraussetzung für die Teilbesteuerung ist, dass die Beteiligung des Aktionärs mindestens 10 Prozent des Eigenkapitals beträgt.

Im Kanton Zürich tritt das Gesetz über die Dividendenbesteuerung auf den 1. Januar 2008 in Kraft, nachdem der Regierungsrat die Volksabstimmung vom 25. November 2007 angenommen hat, auch

wenn linke Parteien die Vorlage als verfassungswidrig bezeichnet haben. Der Gesetzestext lautet praktisch analog der bundesrechtlichen Vorgabe wie folgt: Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person wenigstens mit 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Viele andere Kantone (wie zum Beispiel St. Gallen, Thurgau, Luzern) haben ebenfalls die 50 Prozent-Regel eingeführt. Der Kanton Aargau liegt mit 40 Prozent tiefer. Am tiefsten ist der Kanton Schwyz mit 25 Prozent (anstatt der Hälfte gemäss Gesetzestext in Zürich). Zug hatte ursprünglich eine Besteuerung von 70 Prozent eingeführt, wird aber ab Anfang 2009 ebenfalls auf 50 Prozent reduzieren.

Interessant sind Steuerbelastungsvergleiche in den verschiedenen Kantonen (z.B. Zürich, Zug und Schwyz) unter verschiedenen Annahmen (zum Beispiel Variante A voller Lohn und kein Gewinn in der juristischen Person, Variante B kein Lohn und volle Dividende oder als Variante C hälftiger Lohn und hälftige Dividende). Bei solchen Berechnungen sind stets die massgebenden Firmen- und Wohnsitze zentraler Ausgangspunkt. Die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben sind immer in diese Rechnungen miteinzubeziehen. Nur die Berechnung im Einzelfall kann zu sinnvollen Vergleichen führen.

1.1.2 Unsere Empfehlung

Steuerplanerisch ist das Dividendenprivileg für KMU-Inhaber einer juristischen Person zweifellos eine sehr interessante Neuerung. Einerseits findet das Dividendenprivileg beim jährlich erwirtschafteten Gewinn Anwendung (wie hoch soll der Unternehmerlohn und die Dividende sein?), andererseits sind Berechnungen über das Dividendenprivileg auch bei Substanzdividenden bei benötigtem Kapital des Anteilhabers oder bei einem bevorstehenden Verkauf von grosser Bedeutung. Folgende Aspekte sind bei der Steuerplanung zu berücksichtigen:



- Mit Dividendenausschüttungen aus laufenden Gewinnen sollte grundsätzlich zugewartet werden, bis das Teilbesteuerungsverfahren auch auf Stufe Bund (und auch auf der Stufe Wohnsitzkanton) eingeführt ist.

- Die Bezugsstrategie ist jährlich zu planen. Sie soll einerseits sämtliche Einkommenskomponenten wie Lohn, Boni, Verwaltungsrathonorare und Dividenden enthalten, aber andererseits auch die Abzugsberechtigung von Steuern in juristischen Personen wie auch sozialversicherungsrechtliche Abgaben des Anteilhabers. Wir verfügen über entsprechende Berechnungsmodule, die im Einzelfall hilfreich sein können.

- Ausgangspunkt ist stets die Bestimmung eines angemessenen Aktionärsgehalts. Der Ermessensspielraum wird diesbezüglich auch weiterhin relativ gross bleiben, zumal der Gesetzgeber weder eine Gehaltsober- noch Untergrenze gelegt hat. Dennoch muss das Gehalt des Aktieninhabers argumentierbar und angemessen sein.

- Sozialversicherungsrechtliche Überlegungen sind ebenfalls in die Planung miteinzubeziehen: So hat die AHV, gestützt auf Artikel 5 Abs. 2 AHVG, ein effizientes Werkzeug, einen Kapitalertrag in Lohn umzuqualifizieren. Diesbezüglich bestehen bereits sozialversicherungsrechtliche Gerichtsentscheide.

- Bei der beruflichen Vorsorge kann die Minimierung des Lohnes zu Lücken in der Altersvorsorge der 2. Säule führen. Durch die Erhöhung des Lohnes vor der Pensionierung ist auch die Erhöhung von steuerprivilegierten Einkaufsbeiträgen möglich.

- Die Vermögenssteuer beim Aktionär kann wesentlich höher werden, wenn in einer juristischen Person höhere Gewinne ausgewiesen werden, da die Steuerämter für die Festlegung des Vermögenssteuerwertes der Aktien die sogenannte Praktikermethode anwenden (das heisst nebst dem Substanzwert wird auch der Ertrags-

wert, respektive Reingewinn, in die Berechnung des Aktienwertes miteinbezogen).

- Güterrechtliche Auswirkungen: Der Lohn, respektive die Dividendenpolitik, ist insofern von Bedeutung, als dass der Lohn beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zur Errungenschaft gehört. Der Mehrwert der Aktien ist in der Regel Eigengut (bei konjunktionellen Mehrwerten). Bei Nichtentschädigung des Arbeitseinsatzes eines Aktionärs vermischen sich jedoch die Werte, der Mehrwert der Aktie kann dann wieder zur Errungenschaft werden.

- Bei kantonalen Steuerprivilegien (und grenzüberschreitenden Sachverhalten) sind ausländische und inländische Missbrauchsgesetzgebungen zu beachten und unter Umständen kommt in diesen Fällen das Dividendenprivileg nicht zur Anwendung, was im Einzelfall zu klären ist.

- Gerne stehen wir Ihnen für die Thematik der Dividendenbesteuerung beratend zur Seite. Konkrete Berechnungen lohnen sich auf jeden Fall.

1.2 Kleine Aktienrechtsrevision 2008

1.2.1 Die Praxis

Der Bundesrat hat die umfassende Revision des Gesellschaftsrechts auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Dazu gehört die Modernisierung des GmbH-Rechts (darüber haben wir in unserem Fachbeitrag des Informationsbulletins August 2007 berichtet), die umfassenden Neuerungen im Revisionsrecht 2008 (siehe unser Fachbeitrag in nachfolgender Ziffer 3), aber auch die total revidierte Handelsregisterverordnung sowie die «kleine Aktienrechtsrevision 2008». Praktisch wichtige Änderungen bei der kleinen Aktienrechtsrevision 2008 erfolgen unter anderem bei folgenden Punkten:

- Gründung von Einpersonengesellschaften (Art. 625 rev OR)

Nach bis Ende 2007 geltendem Recht ist eine Aktiengesellschaft (AG) zwingend durch mindestens drei Personen zu gründen. Ab 1. Januar 2008 ist nun auch die Gründung von Einpersonengesellschaften möglich. Eine AG kann also neu durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden. Damit wird die früher verbreitete Praxis überflüssig gemacht, dass oftmals mehrere lediglich treuhänderisch agierende Personen als (Mit-)Gründer auftreten. Der Schweizerische Gesetzgeber folgt im Übrigen der Rechtsentwicklung namentlich in der EU. Bei verbundenen Gesellschaften (Konzerne) ermöglicht dies die Gründung einer Tochter durch die Muttergesellschaft alleine.

- Erleichterungen bei Gründungen und Kapitalerhöhungen (Art. 628 rev OR)

Nach bisher geltendem Recht lag eine beabsichtigte Sachübernahme vor, wenn die Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Gründung oder Kapitalerhöhung von Aktionären oder Dritten Vermögenswerte zu übernehmen beabsichtigte. Die beabsichtigte Sachübernahme musste sowohl in den Statuten als auch im Handelsregister offengelegt werden, womit eine Umgehung der Sacheinlagevorschriften verhindert werden sollte. Diese Offenlegungspflicht wurde in der Praxis in Bezug auf den Aktionär oder einen diesem nahe stehenden Dritten als Vertragspartner der Gesellschaft als gerechtfertigt und sachgemäss beurteilt. Kritik erfuhr die Vorschrift aber für jene Fälle, in denen die Vertragspartner der Gesellschaft ein unabhängiger Dritter war. Gemäss neuem Artikel 628 Abs. 2 rev OR liegt in Zukunft nur noch dann eine Offenlegungspflicht für die beabsichtigte Sachübernahme vor, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer dieser nahestehenden Person übernommen wird. Neu können zudem Sachübernahmen auch vor Ablauf der geltenden Frist von 10 Jahren in den Statuten gelöscht werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die entsprechende Sachübernahme verzichtet.

- Verwaltungsräte müssen nicht mehr Aktionäre sein (Art. 707 rev OR)

Nach früher geltendem, in der Praxis aber nicht nachgelebtem Recht, müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionäre sein. Wurden andere Personen in den Verwaltungsrat gewählt, so durften sie ihr Amt erst antreten, nachdem sie Aktionäre geworden waren. Diese sogenannte Pflichtaktie konnte jedoch auch treuhänderisch gehalten werden. Neu gilt nun ab dem 1. Januar 2008, dass auch Nichtaktionäre als Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt werden können. Der neue Artikel 702 a rev OR bestimmt zudem, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- Nationalität und Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 708 rev OR)

Geändert per Anfang 2008 wurden auch die Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften. Gemäss früher geltender Regelung mussten die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft waren und das Schweizer Bürgerrecht besaßen. Für Holdinggesellschaften mit Beteiligungen im Ausland konnten Ausnahmen von dieser Regel bewilligt werden, wobei stets ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied des Verwaltungsrates in der Schweiz wohnhaft sein musste. Davon ausgehend, dass diese Regelung einen Standortnachteil schaffte und Diskriminierungen von in der Schweiz lebenden Personen mit ausländischem Bürgerrecht bewirkt hatten, wird sowohl von der AG wie auch für die GmbH eine einheitliche Neuregelung geschaffen: Gemäss neuer Regelung wird nur noch verlangt, die Gesellschaft müsse von einer Person vertreten werden können, die in der Schweiz Wohnsitz hat. Diese kann nun nach ausdrücklichem Gesetzeswortlaut ein Mitglied des Verwaltungsrates oder aber auch eine Direktorin oder ein Direktor sein. Diese Neuregelung ist begrüssenswert, kann aber in Einzelfällen nachteilig dazu führen, dass ein im Ausland wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsrates bei Verantwortlichkeitsklagen schwerer in die Pflicht zu nehmen ist, als wenn der Wohnsitz in der Schweiz wäre.



- *Löschung von Organen im Handelsregister (Art. 938 b rev OR)*

Gemäss dem neuen Artikel 938 b rev OR können im Handelsregister als Organ eingetragene Personen, die aus ihrem Amt ausscheiden, ihre Löschung sofort auch selber anmelden. Nach bisher geltendem Recht konnten sie dies erst tun, nachdem die Gesellschaft während 30 Tagen untätig geblieben war. Weil das Mandat als Organ in jedem Fall zwingend mit der rechtsgenügenden Demission endet, haben wohl die Ausscheidenden als auch Dritte ein grosses Interesse an einer umgehenden Bereinigung des Handelsregister-eintrages, da unrichtig gewordene Eintragungen zu Täuschungen und gegebenenfalls sogar zu Haftungsfolgen führen können.

- *Firma (Art. 950 rev OR)*

Schliesslich gehört zu den wesentlichen Neuerungen, dass eine AG ab dem 1. Januar 2008 (wie schon bisher bei der GmbH) generell die Rechtsnorm in der Firma angeben muss. Bisher war eine AG dazu nur verpflichtet, wenn sie Personennamen in der Firma aufgenommen hatte.

1.2.2 Unsere Empfehlung

Vorerst sind die Uebergangsfristen von Bedeutung, beispielsweise für Aktiengesellschaften, deren Firmen keine entsprechende Angabe ihrer Rechtsform enthalten. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung innert zwei Jahren (das heisst bis 31. Dezember 2009) an das neue Recht anzupassen mittels Statutenänderung. Sollte die Gesellschaft untätig bleiben, ergänzt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen.

Bei bestehenden Aktiengesellschaften – insbesondere bei ausländisch beherrschten – ist die Zusammensetzung des Verwaltungsrates neu zu überprüfen. Ebenso kann die Thematik der Pflichtaktien im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Aktionärskreise genau überprüft werden. Bei Neugründungen ist es sicherlich begrüssenswert, dass neu sogenannte Einpersonengesellschaften zugelassen werden. Auf jeden Fall stehen wir Ihnen hinsichtlich Beratungen im Zusammenhang mit der kleinen Aktienrechtsrevision 2008 gerne zur Verfügung.

1.3 Schwarzarbeitsgesetz

1.3.1 Die Praxis

Schwarzarbeit ist ein gravierendes und für die Wirtschaft schädliches Phänomen, das auch in der Schweiz ein beunruhigendes Ausmass angenommen hat. Insbesondere mit der Ausweitung der Personenfreizügigkeit und der damit verbundenen Anstellung von ausländischen Arbeitskräften hat sich das Thema der Schwarzarbeit höchstwahrscheinlich ausgeweitet.

Das neue Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA), welches ab 1. Januar 2008 in Kraft tritt, bezweckt den koordinierten Kampf gegen verschiedene Erscheinungsformen der Schwarzarbeit. Mit einer Sensibilisierungs- und Informationskampagne wird die Öffentlichkeit auf das Problem Schwarzarbeit aufmerksam gemacht. Die Kampagne soll das Bewusstsein stärken und die negativen sozialen und finanziellen Konsequenzen der Schwarzarbeit aufzeigen.

Das BGSA verfolgt vier prioritäre Handlungsfelder:

- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern
- Verpflichtung der Kantone, Kontrollorgane einzusetzen
- Pflicht zur Zusammenarbeit von Behörden und Organisationen mit den Kontrollorganen
- Verschärfung der Sanktionen in bestehenden Gesetzen und neue Sanktionen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie Kürzung der Finanzhilfen

Von besonderem Interesse ist das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern. Dieses Verfahren kann der Arbeitgeber wählen, wenn

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer pro Jahr CHF 19'890.00 (Eintrittsschwelle 2. Säule) nicht übersteigt

- die gesamte Lohnsumme des Betriebs pro Jahr



nicht CHF 53'040.00 übersteigt

- die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden
- die Abrechnungen und Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss eingehalten werden

Zudem hat der Arbeitgeber nur noch einmal jährlich eine Quellensteuer von 5 Prozent zu entrichten (0,5 Prozent Direkte Bundessteuer sowie 4,5 Prozent Kantons- und Gemeindesteuern). Damit sind alle Steuern abgedeckt, der Arbeitnehmer erhält eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche er seiner Steuerdeklaration beilegt (so die Darlegungen auf der Homepage des Zürcher Steueramtes). Diese Quellensteuer gilt auch für ordentlich veranlagte Personen, zum Beispiel Schweizer Bürger, welche mit diesem vereinfachten Abrechnungsverfahren in der ordentlichen Steuerdeklaration nicht mehr steuerpflichtig werden (auch nicht satzbestimmend). Das Abrechnungsverfahren wird durch die Ausgleichskasse durchgeführt. Die Abrechnung der Lohnsumme und die Zahlung der Beiträge (inklusive Quellensteuern) erfolgen einmal jährlich. Für die obligatorische Unfallversicherung muss mit der Unfallversicherung separat abgerechnet werden. Der Wechsel vom normalen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren kann nur auf ein Kalenderjahr stattfinden, was der Ausgleichskasse im Voraus mitzuteilen ist, das heisst bis Ende des Vorjahres. Für Neuanstellungen während des Jahres muss der Ausgleichskasse innert 30 Tagen eine Meldung gemacht werden. Zu diesem Thema gibt es ein Merkblatt der AHV:

<http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/MEMENTOS/2.07-D.pdf>.

Die vom Gesetz vorgesehene Intensivierung und Koordination der Schwarzarbeitsbekämpfung wird bei dem einen oder anderen Arbeitgeber früher oder später zu einer Kontrolle führen, sei es durch einen zufälligen Routine-Check oder eine gemeinsame Inspektion der zuständigen Stellen. Wenn ein Arbeitgeber die Bewilligungs- und Meldepflichten nach Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht in schwerwiegendem Masse und wiederholt verletzt, kann er bis zu fünf Jahren von

öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Zudem muss er mit einer Kürzung von staatlichen Finanzhilfen rechnen.

1.3.2 Unsere Empfehlung

Der Schweizerische Arbeitgeberverband hatte im Vorfeld der Gesetzesberatungen das Schwarzarbeitsgesetz unter anderem deshalb abgelehnt, weil es seiner Ansicht nach geradezu paradox sei anzunehmen, dass Schwarzarbeiter eher bereit sein sollten, die AHV abzurechnen, wenn mit dem gleichen Formular auch noch die Quellensteuer ausgelöst werde. Dies sei eine Erschwerung gegenüber früher und werde eine kontraproduktive Wirkung haben.

Aus unserer Sicht gibt es in der Praxis aber auch Fälle, wo das vereinfachte Verfahren im Einzelfall durchaus vorteilhaft sein kann: Wenn beispielsweise ein Selbständigerwerbender seine Ehefrau mit einem Jahreslohn von brutto CHF 18'000.00 und allenfalls seinen gelegentlich im Betrieb arbeitenden Sohn (Werkstudent) mit einer Bruttojahreslohnsumme von CHF 6'000.00 beschäftigt, so kann je nach Progression eine Einsparung bei den Steuern erwirkt werden, vor allem auch deshalb, weil mit der Abgeltung der 5 Prozent Quellensteuer alle Steuern abgegolten sind. Die Ehefrau und der Sohn müssen lediglich die Bescheinigung über die abgelieferte Steuer der Steuerdeklaration beilegen. Die an der Quelle abgerechneten Löhne müssen nicht zusätzlich versteuert werden.

Bei der Anstellung von Arbeitnehmern – seien dies Schweizer oder Ausländer – wird zukünftig darauf zu achten sein, dass bei missachteten Meldepflichten nicht etwa der Arbeitnehmer, sondern der Arbeitgeber aufgrund von verschärften Sanktionen an den Pranger gestellt werden.



2. AKTUELLES VON WEGMANN / REKONTA

Paul Seiler als neuer Verwaltungsrat bei der Rekonta Revisions AG

Gerne lassen wir Herr Paul Seiler selber zu Wort kommen: Ich empfand Stolz und Freude als mich Herr Dr. iur. P. Wegmann Ende letzten Jahres anfragte, ob ich dem Verwaltungsrat der Rekonta Revisions AG beitrete. Aufgrund der neuen Gesetzgebung über die Revisionsaufsicht würde ich mich als Dipl. Wirtschaftsprüfer eignen, um die fachliche Gewährleistung bei Ausübung von anspruchsvollen Revisionsmandaten zu fördern. Kurz zu meiner Person und meinem beruflichen Werdegang: Nach der kaufmännischen Lehre begann ich meine berufliche Laufbahn als Revisionsassistent bei der Schweiz. Bankgesellschaft in Zürich und Genf. Dort war ich Mitarbeiter des Inspektorates, welches die interne Revisionsabteilung des Bankunternehmens bildete. Nach einigen Jahren und viel Erfahrung wechselte ich von dem Grossbetrieb zu einer kleinen Branchen-Treuhandgesellschaft, die ausschliesslich für das schweizerische Autogewerbe tätig war. Dort lernte ich die Buchführung und Revisionstätigkeit von der «Picke» auf. Ich hatte dort einen tollen Chef, der uns als Mitarbeiter auch beruflich förderte, und wir als Generalisten sämtliche Zweige der Treuhandbranche kennenlernen und selbständig die Mandate betreuen durften. Zusammen mit unserem «Boss» wechselten einige Angestellte in eine mittelgrosse, international tätige Treuhandgesellschaft, bei welcher ich mich als Bücherrevisor in der Kammerschule berufsbegleitend weiterbildete.

Im Jahre 1974 bestand ich die Prüfung als «Dipl. Bücherexperte». Als das BIGA auch neu das eidg. Diplom als «Steuerexperte» akkreditierte, entschloss ich mich, jeweils freitag-nachmittags und samstags nochmals die Schulbank zu drücken, um so die Kenntnisse zu erlangen, um in der Praxis im «Steuerdschungel» die Übersicht zu erhalten. Die Krönung war das Bestehen der Prüfung und der Erhalt des eidg. Diploms als Dipl. Steuerexperte. Dank meiner Ausbildung wurde ich mit der Leitung der Revision und Steuerabteilung beauftragt. Als mein Arbeitgeber von einer «Grossen» einverleibt wurde, habe ich 1987

beschlossen, mich selbständig zu machen. Aus der «Seiler Treuhand» wurde 1993 eine Aktiengesellschaft. 1991 zogen wir an das jetzige Domizil an der Seestrasse 359 in Zürich-Wollishofen, Tür an Tür mit der – damals uns noch nicht bekannten – «Wegmann + Partner AG» bzw. «Rekonta Revisions AG» um.

Unsere Geschäftsdevise war immer «klein aber fein». So blieb unser Personalbestand immer zwischen sieben bis neun Personen. Im Kern war und ist die Seiler Treuhand AG ein Familienbetrieb; nebst mir sind meine Frau, mein Sohn, meine Tochter und mein Bruder sowie drei Nichtverwandte auf der Gehaltsliste.

Grossen Wert lege ich auf die interne und externe Ausbildung meiner Belegschaft. So hat mein Sohn und designierter Nachfolger im vergangenen Jahr die Prüfung als Treuhänder mit eidg. Fachausweis mit Erfolg bestanden. Vater und Sohn sind somit von der Revisionsaufsichtbehörde berechtigt, als zugelassene Revisionsexperten sowohl die eingeschränkte wie auch die ordentliche Revision nach neuem Gesetz durchzuführen und zu unterzeichnen.

Die Zusammenarbeit mit den Firmen Wegmann + Partner AG und Rekonta Revisions AG erachten wir als wertvollen Beitrag für eine optimale Betreuung der Kunden.

Eine Unterstützung durch einen verantwortungsvollen Partner ist auch für die Kundschaft von Vorteil, wobei die Unabhängigkeit unserer Firma mit vorstehenden Gesellschaften nach wie vor gewährleistet ist. Einen wesentlichen Vorteil sehen wir auch in der gemeinsamen fachlichen und berufsethischen Ausbildung und im Gedankenaustausch. Dass die «Chemie» zwischen mir und Dr. Wegmann stimmt, zeigt, dass verschiedene Events mit den Mitarbeitern/Innen gemeinsam durchgeführt werden. Auch haben wir das letztjährige Zürcher-Seenachtsfest zusammen mit den Kunden gemeinsam gefeiert.

Ich freue mich auf die freundschaftliche Zusammenarbeit und hoffe, dass wir gemeinsam unsere anspruchsvolle Kundschaft beraten dürfen.



3. REVISIONSRECHT 2008 (FACHBEITRAG)

3.1 Einleitung

Bisher mussten lediglich schweizerische Aktiengesellschaften ihre Geschäftsabschlüsse von Gesetzes wegen durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) war die Abschlussprüfung bisher fakultativ. Im Zuge der GmbH-Revision werden nun auch die Revisionsvorschriften für alle Kapitalgesellschaften (AG, Kommandit-Gesellschaft, GmbH, Genossenschaften) geändert und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Ziel des Gesetzgebers war es, einerseits die Qualität und Unabhängigkeit der Revision zu verbessern, andererseits die Standards für grosse Gesellschaften internationalen Massstäben anzupassen sowie KMU's Erleichterungen bei der Revisionspflicht zu verschaffen. Ergänzt wird die materielle Neuregelung der Revision durch die umfassende Regulierung der Revisoren selber, deren Anforderungsprofil sich nun ebenfalls nach der Grösse der zu prüfenden Gesellschaft richtet. Die entsprechenden Vorschriften finden sich im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG). Neu wird daher die Frage, ob bei einer Gesellschaft eine Revisionsstelle vorzusehen ist, nicht mehr von der Rechtsform der Gesellschaft, sondern von deren wirtschaftlichen Grösse und Bedeutung abhängen.

Eines der Motive des Gesetzgebers, ein neues Revisionsrecht zu schaffen, war und ist auch die Vertrauensförderung des Schweizerischen Wirtschaftsstandortes. In den letzten Jahren wurden durch verschiedene aufsehenerregende Fälle von Unternehmenskonkursen im In- und Ausland das Vertrauen in die Wirtschaft angekratzt, was die Idee gefördert hat, stärkere finanzielle Kontrollen von Unternehmen und Institutionen vorzusehen. Das neue Revisionsrecht 2008 verfolgt daher auch das Ziel, das Vertrauen in die Schweizer Unternehmen, in die Rechnungslegung, in die Wirtschaftsprüfung und in den Schweizer Wirtschaftsstandort insgesamt zu stärken.

3.2 Neuerungen im Überblick

3.2.1 Fragestellung eingeschränkte Revision, ordentliche Revision oder gar keine?

Das ist vorweg die entscheidende und richtungweisende Frage, die nach der Gesetzesänderung gestellt werden muss. Sie gilt zumindest für Firmen, die von ihrer Grösse her nicht ohnehin zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.

Da die neuen Gesetzesbestimmungen am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind, gelten sie noch nicht für Geschäftsabschlüsse per 31. Dezember 2007. Für Firmen mit diesem Geschäftsabschluss bleibt also das gesamte Jahr 2008 genügend Zeit, definitiv zu entscheiden, wie die Fragestellung zu beantworten ist. Gerne stehen wir beratend zur Seite.

3.2.2 Pflicht zur ordentlichen Revision

Gemäss neuem Revisionsrecht (Art. 727 OR) sind folgende Unternehmen zu einer umfassenden und tiefgreifenden «ordentlichen Revision» verpflichtet:

- *Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen*
Sofern zwei der folgenden drei Kriterien während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:
 - Bilanzsumme von mehr als CHF 10 Millionen
 - Umsatz von mehr als CHF 20 Millionen
 - Mitarbeitende mit mehr als 50 Vollzeitstellen
- Ferner fallen unter den Begriff der wirtschaftlich bedeutenden Unternehmen auch Unternehmensgruppen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (Art. 663 e OR).

Auch Vorsorgeeinrichtungen unterliegen der ordentlichen Revision.

Revisoren dürfen nur von der Aufsichtsbehörde als Revisionsexperte zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen sein.



- *Publikumsgesellschaften*

Sofern eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert
- Anleiheobligationen ausstehend
- Gesellschaften, die mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der oben stehenden Kriterien erfüllt, beitragen.

Als Revisionsstelle zugelassen sind nur staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

3.2.3 Pflicht zur eingeschränkten Revision

Unternehmen (ausser Personengesellschaften), die gemäss Art. 727 OR nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, unterliegen grundsätzlich der eingeschränkten Revision, wobei mit dem sogenannten Opting-System unter gewissen Voraussetzungen sogar verschiedene Wahlmöglichkeiten denkbar sind.

Das neue Produkt der eingeschränkten Revision ist ein Zugeständnis an die KMU's und soll diesen administrativ eine Entlastung bringen. Die Bezeichnung «eingeschränkte Revision» trägt dabei allerdings ein wenig: Sie beinhaltet im Wesentlichen den bislang bei KMU üblichen Prüfungsumfang. Umfangreichere Erläuterungen folgen in nachstehender Ziffer 3.4.

3.2.4 Zulassungspflicht

Ab 1. Januar 2008 ist eine Revisionstätigkeit nach neuer Gesetzgebung ohne Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde gesetzeswidrig und ein strafrelevanter Tatbestand. Analog zur Zuteilung der Revision erfolgt auch die Zulassung nach zwei Kriterien:

- Der zugelassene Revisor ist für die eingeschränkte Revision ausreichend
- Der zugelassene Revisionsexperte ist für die ordentliche Revision notwendig sowie für Revisionen, bei welchen bisher der besonders befähigte Revisor zuständig war (wie zum Beispiel Kapitalherabsetzungsprüfung gemäss Art. 732 OR, vorzeitige Löschung der Gesellschaft gemäss Art. 745 Abs. 1 OR oder Fusionsprüfung gemäss Fusionsgesetz).

Für Publikumsgesellschaften wird eine dritte Kategorie geschaffen mit staatlich beaufsichtigten Revisionsstellen.

3.3 Opting-System

3.3.1 Opting-out

Unternehmen, welcher der eingeschränkten Revision unterliegen, können unter folgenden Voraussetzungen auf eine Revision ganz verzichten:

- Erfüllung der Voraussetzungen für eingeschränkte Revision
- Beschäftigung von weniger als 10 Vollzeitangestellten
- Alle Gesellschaftseigentümer (Aktionäre, Stammanteilsinhaber usw.) müssen einstimmig einverstanden sein, auf die Revisionsstelle zu verzichten.

Nach schriftlich verfassten Angaben der zwei bedeutendsten Verbände (Treuhandkammer und Schweizerischer Treuhänder-Verband) sind die Vor- und Nachteile wie folgt aufgelistet:

- *Vorteil:*

Kein Aufwand für die Revision

- *Nachteile:*

- Weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Aktionären, Kreditgebern, Steuerbehörden und Sozialversicherungen
- Weniger Sicherheit bezüglich Qualität von Buchführung und Abschlüssen
- Keine kritischen Hinterfragungen der ausgewiesenen Ergebnisse
- Verbesserungspotenziale und Steueroptimierungen werden nicht erkannt.



Hinsichtlich Vor- und Nachteilen kann man selbstverständlich geteilter Meinung sein. Fest steht, dass die Buchführung trotz modernsten EDV-Mitteln nicht einfacher geworden ist und die Gesetzesflut in den Bereichen Mehrwertsteuer, Sozialversicherungen und Lohnausweis geradezu nach einer erweiterten Kontrolle auffordern. Dass speziell Banken nach wie vor ein Interesse an Revisionsstellen haben dürften, ist tendenziell eher anzunehmen.

Sofern nach den vorgenannten Voraussetzungen auf eine Revision verzichtet werden kann, ist auch die Variante prüfenswert, auf die gesetzliche Revisionsstelle im Rahmen des Opting-out zu verzichten und eine freiwillige Revision im Rahmen eines freien Auftragsverhältnisses mit der Treuhand- respektive Revisionsfirma durchzuführen. Damit besteht für die KMU's eine interessante Möglichkeit, auf eine gesetzliche Revisionsstelle zu verzichten und durch einen professionellen Revisor eine Revision im Auftragsverhältnis nach Kundenwunsch durchführen zu lassen. Eine Revision im Auftragsverhältnis ist sowohl hinsichtlich der zu prüfenden Bereiche (Prüfungsumfang) als auch der Berichterstattung flexibel und kann auf die Bedürfnisse der Berichtsadressaten gerechter eingehen, als eine eingeschränkte Revision dies kann. Diese Revisionsstelle ist nicht im Handelsregister eingetragen und damit auch nicht Organ, was aus haftungsrechtlicher Sicht ein positiver Nebeneffekt für den Revisor ist. Mit einer Revision auf Auftragsbasis kann für den Kunden ein Mehrwert geschaffen werden.

Das Opting-System greift nicht bei Stiftungen und Vereinen: Stiftungen können grundsätzlich kein Opting-out machen. Die Befreiung einer Stiftung von der Revision ist durch die Stiftungsaufsichtsbehörde bewilligungspflichtig und erfolgt nach der einschlägigen Gesetzgebung. Vereine sind grundsätzlich nur der ordentlichen Prüfung verpflichtet, sofern diese die Kriterien erfüllen. Alle übrigen Vereine unterliegen keiner gesetzlichen Revisionspflicht.

3.3.2 Opting-up

Für Unternehmen besteht die Möglichkeit, von der eingeschränkten Revision in die ordentliche Revision zu wechseln (Opting-up, wenn Aktionäre, welche 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen oder mittels Beschluss durch die Generalversammlung oder Statutenbestimmung). Dies bedeutet zwar einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand, ist aber nach Empfehlung der beiden Berufsverbände (Treuhandkammer und Schweizerischer Treuhänder-Verband) in Erwägung zu ziehen, wenn folgende Vorteile ins Gewicht fallen:

- Objektiv vertrauenswürdige Buchführung und Jahresabschlüsse
- Wirtschaftliche Vorteile bei Kreditaufnahme, Nachfolgeregelung und Verkauf
- Hohe Glaubwürdigkeit gegenüber Kreditgebern und Steuerbehörden

Nachteilig sind die höheren Kosten.

3.4 Eingeschränkte Revision

3.4.1 Anwendungsbereich

Der überwiegende Teil der Gesellschaften sind KMU's und erfüllen die Kriterien für die ordentliche Revision nicht. Damit wird die eingeschränkte Revision zur bedeutenden Prüfung. Sie ist im Vergleich zur ordentlichen Revision deutlich weniger umfangreich und nicht so tiefgreifend, ist aber vom Prüfungsumfang her mindestens ebenso umfangreich wie die Revisionen nach altem Revisionsrecht. Gemäss Art. 729 a OR ist der Prüfungsumfang vom Grundsatz her auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen bezogen. Anders als bei der ordentlichen Revision kann die Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision nur mit geringerer Sicherheit feststellen, ob die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält. Der Gesetzgeber verlangt von der Revisionsstelle lediglich eine Aussage darüber, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetz-



lichen Vorschriften und den Statuten entspricht (Negativbestätigung). Die Revisionsstelle muss bei der eingeschränkten Revision auch keine Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung abgeben. Die eingeschränkte Revision grenzt sich von der ordentlichen Revision insofern ab, als keine Drittbestätigungen einzufordern sind (z.B. Bank, Debitoren und Kreditoren), keine Inventurbeobachtungen durchzuführen sind und die Prüfung des IKS (siehe Ziff. 3.5.2) nicht Bestandteil der eingeschränkten Prüfung ist. Gesetzesverstösse (insbesondere Entdeckung von deliktischen Handlungen) sind nicht Bestandteil der Prüfung der eingeschränkten Revision. Einzig die Anzeigepflicht bei Ueberschuldung bleibt analog zur ordentlichen Prüfung bestehen. Die Prüfungssicherheit ist aufgrund der qualitativ weniger anspruchsvolleren Prüfung tiefer als bei der ordentlichen Revision.

3.4.2 Standard-Bestimmungen

Die Prüfung im Rahmen der eingeschränkten Revision erfolgt nebst gesetzlichen Grundlagen nach sogenannten Standard-Bestimmungen. Diese sind in einem 87-seitigen Buch gemeinsam von der Treuhandkammer und dem Schweizerischen Treuhänder-Verband ausgearbeitet worden und beinhaltet den risikoorientierten Prüfungsansatz bei eingeschränkten Prüfungen, stellt das Prüfungsvorgehen dar und stellt Vorlagen und Beispiele für Prüfungshandlungen, Vollständigkeitserklärungen und Auftragsbestätigungen zur Verfügung. Der «Standard» soll als Hilfsmittel und verbindliche Richtschnur für das Vorgehen bei der eingeschränkten Prüfung dienen. Dabei werden auch wichtige Themen wie Unabhängigkeit der Revisionsstelle, Verhalten bei Ueberschuldung und Unternehmensfortführung behandelt. Die Standard-Bestimmungen sind für Mitglieder der Treuhandkammer und des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes verbindlich und sind daher auch für unsere Firmen anzuwenden.

3.5 Ordentliche Revision

3.5.1 Anwendungsbereich

Nebst den Publikumsgesellschaften und Grossunternehmen wird es auch einige mittelständische Unternehmen geben, welche zwei der drei Kriterien (Bilanzsumme mehr als CHF 10 Millionen, Umsatz mehr als CHF 20 Millionen oder mehr als 50 Vollzeitangestellte) im Jahresdurchschnitt überschreiten und damit ordentlich prüfungspflichtig werden. Der Prüfer hat bei der ordentlichen Prüfung weit umfangreichere Prüfungs-Standards einzuhalten als bei der eingeschränkten Revision. Basis für die Prüfungsarbeit sind die Schweizerischen Prüfungs-Standards (PS), welche im Januar 2005 eingeführt wurden. Diese fassen im Wesentlichen die ISA (International Standards on Auditing) zusammen, mit Berücksichtigung der Schweizer Besonderheiten. Die PS gelten als das Standardwerk für die Prüfung schlechthin. Kenntnisse davon sind für die professionelle Berufsausübung zwingend. Zurzeit wird an der Überarbeitung des Schweizerischen Prüfungs-Standards gearbeitet. So wird auch für die ordentliche Revision ein neuer Berichtswortlaut vorbereitet.

3.5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Neu ist auch die Existenz eines sogenannten internen Kontrollsystems (IKS). Dieser zusätzliche Prüfungs-Standard bedeutet Mehrarbeit für Prüfer und Kunden. Das betroffene Unternehmen wird um eine angemessene Dokumentierung und Formalisierung des IKS nicht herumkommen, damit eine Bestätigung betreffend Existenz des IKS durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Im Rahmen des beschränkten Umfangs dieses Infobulletins ginge es zu weit, auf alle Besonderheiten des internen Kontrollsystems einzugehen, zumal ordentliche Revisionen in der Schweizer Wirtschaft die Minderheit sein werden. Immerhin ist der Hinweis angebracht, dass nach Schätzung des Berufsstandes die Mehrkosten bei der ordentlichen Revision mindestens 30 Prozent gegenüber früher betragen werden.



3.6. Unabhängigkeit und Risikobeurteilung

3.6.1 Bei der eingeschränkten Revision

Die Thematik des Erfordernisses der Unabhängigkeit der Revisionsstelle galt schon unter altem Revisionsrecht. Insbesondere gab es Probleme, wenn die Buchhaltungsstelle zugleich Revisionsstelle der zu prüfenden Firma war.

Zulässig ist nun aufgrund der ausdrücklichen Regelung von Art. 729 Abs. 2 OR, dass der eingeschränkte Revisor auch die Bücher der revidierten Gesellschaft führt, sofern er durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen sicher stellt, dass die Prüfung immer noch verlässlich und objektiv ist. Diese Lockerung der Unabhängigkeitsanforderungen für die eingeschränkte Revision soll dem Ziel einer KMU-freundlichen Lösung dienen, was bereits mehrfach in der Botschaft zum neuen Revisionsrecht erwähnt wurde. Damit ist es nun auch von Gesetzes wegen möglich, im KMU-Bereich die Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten.

3.6.2 Bei der ordentlichen Revision

Die Unabhängigkeitsanforderungen für die ordentliche Revision sind weitergehend. Die Treuhänderkammer hat dazu eine neue Unabhängigkeitsrichtlinie erlassen, welche für die Mitglieder bindend ist. Bei Verletzung des Unabhängigkeitsgrundsatzes sind neu auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

3.6.3 Risikobeurteilung

Gesetzlich neu in Art. 663b Ziff 12 ist geregelt, dass es Aufgabe des Verwaltungsrates sei, eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Diese ist im Anhang zum Revisionsbericht zu erstellen und bildet Prüfungsgegenstand zur ordentlichen wie auch eingeschränkten Revision.

3.7 Zulassungsverfahren im Revisionsbereich

3.7.1 Revisionsaufsichtsgesetz

Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) wurde zum 1. September 2007 in Kraft gesetzt. Ab 2008 stehen damit das gesamte Revisionswesen sowie auch die Tätigkeiten der Revisoren und Revisionsgesellschaften unter der Kontrolle der vom Bund neu geschaffenen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB), welche über die ihr eingeräumten Zulassungs- und Kontrollbefugnisse in Zukunft erheblichen Einfluss auf die gesamte Revisionsbranche nehmen wird. Revisionsdienstleistungen sind daher mit Wirkung ab 1. Januar 2008 nur noch mit staatlicher Bewilligung zulässig.

3.7.2 Zulassungsverfahren

Sowohl Firmen (bei uns die Rekonta Revisions AG) sowie die Einzelpersonen (bei uns entsprechend qualifizierte Mitarbeiter) müssen über eine entsprechende Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügen. Im Moment sind zahlreiche Zulassungsgesuche – es wird von 10 bis 15'000 Gesuchen ausgegangen – bei der neu geschaffenen Behörde anhängig.

Das RAG umschreibt die Zulassungsvoraussetzungen für die Revisoren und Revisionsexperten. Voraussetzung ist der Abschluss eines Fachdiploms als Treuhänder, Buchhalter etc. oder die klassischen Expertendiplome wie Wirtschaftsprüfer, Treuhänder- oder Steuerexperte. Auch ein Hochschulabschluss gilt als Grundlage für die Erlangung der Zulassung, wenn die Fachpraxis als Revisionsexperte zwölf Jahre betragen hat. Gesuche sind – wie unter vorstehender Ziffer 3.2. erwähnt – als zugelassener Revisor für die eingeschränkte Revision sowie als zugelassener Revisionsexperte für die ordentliche Revision möglich.

3.7.3 Zulassung der Rekonta Revisions AG



Von unseren drei Firmen befasst sich die Rekonta Revisions AG vor allem mit dem Revisionsrecht. Das Gesuch sowohl für eingeschränkte wie auch für ordentliche Revision ist für die Rekonta Revisions AG bereits eingegeben worden. Das Gesuch für die Zulassung für die in der Rekonta Revisions AG tätigen Personen ist fristgerecht eingereicht worden, insbesondere für Peter Wegmann als bisher zugelassener besonders befähigter Revisor. Auch andere Mitarbeitende mit Einzelzeichnungsberechtigung bei der Rekonta Revisions AG (mit entsprechendem Fachausweis und Berufserfahrung) haben das Gesuch um Registrierung eingereicht.

Neu zur Verstärkung der Fachkompetenz ist auch Paul Seiler als diplomierter Wirtschaftsprüfer und diplomierter Steuerexperte in den Verwaltungsrat der Rekonta Revisions AG aufgenommen worden. Wir verweisen auf unser Kurzportrait über ihn und seine Firma unter Ziffer 2. (vorne).

3.8 Statutenänderungen

Viele bestehende Statuten von bisherigen AG's (aber teilweise auch GmbH's) müssen bis Ende 2009 angepasst werden. Idealerweise beschliesst man Änderungen mit der ordentlichen Generalversammlung 2008, spätestens jedoch mit der ordentlichen Generalversammlung 2009. Entsprechende Mustertexte für diese Statutenanpassungen liegen uns vor.

3.9 Zusammenfassung

Auch wenn für die meisten KMU-Inhaber die Neuerungen im Revisionsrecht von geringer praktischer Bedeutung sind, so ist es zumindest für uns als im Revisionsbereich tätige Unternehmer wichtig, dass wir uns den neuen Bestimmungen stellen und die Standards bei der eingeschränkten Revision sowie das interne Kontrollsystem (IKS) bei der ordentlichen Revision, verbunden mit allen weiteren Bestimmungen, kennen und im Einzelfall

gesetzeskonform und sinngemäss anwenden. Viele erfahrene Berufsleute im Buchhaltungs- und Revisionsbereich haben heute aufgrund teilweise restriktiver Zulassungsvoraussetzungen gar nicht mehr die Möglichkeit, den Revisionsberuf auszuüben. Es ist daher für uns eine besondere Herausforderung, mit entsprechendem Fachwissen auch weiterhin den Bereich des Revisionsrechts als Dienstleistung anbieten zu können.

Praktisch bedeutsam für viele unserer Kunden ist die Möglichkeit des Opting-out oder auch die Variante, eine Revision auf Auftragsbasis (eine nach Kundenbedürfnissen massgeschneiderte Revision) durchzuführen. Jedenfalls bleibt für das gesamte Jahr 2008 noch genügend Zeit, im Rahmen von persönlichen Besprechungen festzulegen, welches die für unsere Kunden beste Lösung im Zusammenhang mit dem neuen Revisionsrecht ist.

Januar 2008

Wegmann + Partner AG
Treuhandgesellschaft



INHALTSÜBERSICHT JANUAR 2008 BIS JANUAR 1993

1. Steuerbereich

1.1. Steuern für Privatpersonen

Steuerplanung bei der gebundenen Selbstvorsorge	1996 August	Nr. 08	Fachbeitrag
Besteuerung des Wohnens	1993 August	Nr. 02	Fachbeitrag
Dumont-Praxis bei Liegenschaftsunterhaltskosten	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.1.
Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.3.
Besteuerung von Verwaltungsratshonoraren	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.3.
Entwicklung zur Wohneigentumsbesteuerung	2001 August	Nr. 18	Infos 1.1.
Besteuerung von Alimenten und Kapitalleistungen	2000 August	Nr. 16	Infos 1.2.
Liegenschaftsunterhaltskosten 1998	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.1.
Neue Wegleitung für Liegenschaftenbesitzer	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.1.
Liegenschaftsbewertung im Kanton Zürich	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.1.
Steuerplanung in bezug auf Wohneigentumsförderung	1995 August	Nr. 06	Infos 1.1.
Eigenmietwerte Kanton Zürich	1994 August	Nr. 04	Infos 1.3.
Steuerliche Abzugsfähigkeit von Baukreditzinsen	1993 August	Nr. 02	Infos 1.3.

1.2. Unternehmenssteuern und Gesetzesänderungen

Steuroptimale Rechtsform der Unternehmung	2003 Januar	Nr. 21	Fachbeitrag
Unternehmenssteuerreform	1998 August	Nr. 12	Fachbeitrag
Steuerplanung im Zusammenhang mit dem neuen Zürcher Steuergesetz	1997 August	Nr. 10	Fachbeitrag
Dividendenprivileg	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.1.
Privatanteile an Autokosten	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.1.
BVG-Revision und Steuerauswirkungen	2005 August	Nr. 26	Infos 1.3.
Neuerungen im Steuerrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.1.
Gegenwartsbesteuerung	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.1.
Steuererklärung 1999 im Kanton Zürich	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.1.
Unternehmenssteuerreform	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.3.
Einmaleinlagen bei der beruflichen Vorsorge	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.3.
Neue Steuergesetze (MWSTV und DBG)	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.1.

1.3. Mehrwertsteuern und indirekte Steuern

Mehrwertsteuergesetz	2001 Januar	Nr. 17	Fachbeitrag
Planung zur Mehrwertsteuer	1994 August	Nr. 04	Fachbeitrag
Weniger Formalismus bei der Mehrwertsteuer	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.2.
Nachdekleration bei der Mehrwertsteuer	2006 August	Nr. 28	Infos 1.1.
Neuerungen bei der Mehrwertsteuer	2005 August	Nr. 26	Infos 1.2.



Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer	2004 August	Nr. 24	Infos 1.2.
Mehrwertsteuerrevisionen in der Praxis	2003 August	Nr. 22	Infos 1.3.
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze	1999 Januar	Nr. 13	Infos 1.2.
Dauerthema Vorsteuerabzug (MWST)	1995 August	Nr. 06	Infos 1.3.
Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1995	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.1.

1.4. Spezialsteuern und Praxisänderungen

Neuer Lohnausweis	2007 Januar	Nr. 29	Fachbeitrag
Strafverschärfung bei Steuerdelikten	2003 August	Nr. 22	Fachbeitrag
Stabilisierungsprogramm 1998	1999 August	Nr. 14	Fachbeitrag
Behördliche Auskünfte im Steuerrecht	2007 August	Nr. 30	Infos 1.3.
Abschaffung der Fifty-Fifty-Praxis	2006 August	Nr. 28	Infos 1.3.
Einspracheverfahren im Steuerrecht	2004 August	Nr. 24	Infos 1.1.
Erbschaftssteuer für Konkubinatspaare bei Versicherungsleistungen	2001 August	Nr. 18	Infos 1.3.
Einschätzungspraxis zur Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung	2000 August	Nr. 16	Infos 1.1.
Erbschaftssteuern Zürich	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.3.
Erbenhaftung bei Steuerhinterziehung	1998 August	Nr. 12	Infos 1.1.
Verschärfung im Steuerstrafrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.2.
Zunehmender Formalismus im Steuerrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.2.

2. Rechtsbereich

2.1. Erbrecht

Regelungen für das Leben... und das Ableben	2006 August	Nr. 28	Fachbeitrag
Erbrechtliche Behandlung von Versicherungen	1999 Januar	Nr. 13	Fachbeitrag
Willensvollstrecker im Erbrecht	1998 Januar	Nr. 11	Fachbeitrag
Erbrechtliche Nachfolgeregelung	1994 Januar	Nr. 03	Fachbeitrag
Erbvorbezug oder Vermietung von Immobilien	2007 August	Nr. 30	Infos 1.1.
Verhältnis von Erbrecht und Kaderversicherung	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.2.
Teilung von Erbengemeinschaften	2003 August	Nr. 22	Infos 1.1.
Änderung im Erbrecht	2002 August	Nr. 20	Infos 1.3.
Testament und Sterbeverfügung für den Todesfall	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.2.
Bankvollmachten bei der Nachfolgeplanung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.1.
Frist zur Erbausschlagung im Erbrecht	1997 August	Nr. 10	Infos 1.3.
Gesetzesänderung im Erbrecht	1996 August	Nr. 08	Infos 1.1.
Formvorschriften beim Verfassen von eigenhändigen Testamenten	1993 August	Nr. 02	Infos 1.2.



2.2. Gesellschaftsrecht

Revisionsrecht 2008	2008 Januar	Nr. 31	Fachbeitrag
Neues GmbH-Recht	2007 August	Nr. 30	Fachbeitrag
Verantwortlichkeit der Organe einer Gesellschaft	2005 August	Nr. 26	Fachbeitrag
Wahl der Rechtsform Ihrer Unternehmung	1995 August	Nr. 06	Fachbeitrag
Kleine Aktienrechtsrevision 2008	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.2.
Pflicht zur Revisionsstelle (Neuerungen)	2006 August	Nr. 28	Infos 1.2.
Verwaltungsratsmitgliedschaft ohne Schweizer	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.3.
Neueintragungen von Firmen in der Schweiz	2002 August	Nr. 20	Infos 1.1.
Unabhängigkeit der Revisionsstelle	2000 Januar	Nr. 15	Infos 1.2.
Wiederentdeckung der GmbH	1998 August	Nr. 12	Infos 1.2.
Risiken als Verwaltungsrat	1998 Januar	Nr. 11	Infos 1.2.
Aktionärbindungsverträge als Ergänzung zu den Statuten	1997 August	Nr. 10	Infos 1.2.
Richterliche Ernennung einer Revisionsstelle	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.3.
Statutenänderung von Aktiengesellschaften	1996 Januar	Nr. 07	Infos 1.2.
Überschuldungsanzeige im Aktienrecht	1995 August	Nr. 06	Infos 1.2.
Zuwachs der Gesellschaftsform GmbH	1994 August	Nr. 04	Infos 1.2.
Eintragung der Revisionsstelle ins Handelsregister	1993 August	Nr. 02	Infos 1.1.

2.3. Privates Recht (übriges)

Regelungsbedarf bei Lebenspartnerschaften	2004 August	Nr. 24	Fachbeitrag
Neues Scheidungsrecht	2000 Januar	Nr. 15	Fachbeitrag
Grundstückserwerb zu zweit	1996 Januar	Nr. 07	Fachbeitrag
Private Nutzung von EDV am Arbeitsplatz	2006 Januar	Nr. 27	Infos 1.2.
Verwandtenunterstützungspflicht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.1.
Trennungsfrist im Scheidungsrecht	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.3.
Bonuszahlung im Arbeitsrecht	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.3.
Ersatzmieter zu schlechteren Bedingungen	1999 August	Nr. 14	Infos 1.3.
Verzicht auf Überstundenentschädigung	1999 August	Nr. 14	Infos 1.2.
Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses	1998 August	Nr. 12	Infos 1.3.
Gerichtseingaben per Telefax	1996 August	Nr. 08	Infos 1.3.
Missbräuchliche Mietzinserhöhung	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.3.

2.4. Sozialversicherungsrecht und Öffentliches Recht

Arbeitsbewilligungen für Ausländer	2004 Januar	Nr. 23	Fachbeitrag
Berufliche Vorsorge	2002 August	Nr. 20	Fachbeitrag
Revidiertes Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	1997 Januar	Nr. 09	Fachbeitrag



Schwarzarbeitsgesetz	2008 Januar	Nr. 31	Infos 1.3.
Personenfreizügigkeit ab 1. Juni 2007	2007 August	Nr. 30	Infos 1.2.
Mutterschaftsversicherung	2005 August	Nr. 26	Infos 1.1.
Revidiertes BVG-Gesetz	2005 Januar	Nr. 25	Infos 1.2.
Eintragung ins Betreibungsregister	2003 August	Nr. 22	Infos 1.2.
Anpassung der Renten und Grenzbeträge	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.1.
AHV-Ausweise per Internet	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Kinderzulagengesetze	2002 August	Nr. 20	Infos 1.2.
Arbeitgeberstellung im Sozialversicherungsrecht	2001 August	Nr. 18	Infos 1.2.
Zu hohe AHV-Verfügungen 2000 für Selbständigerwerbende	2001 Januar	Nr. 17	Infos 1.2.
Gegenwartsbemessung bei der AHV	2000 August	Nr. 16	Infos 1.3.
Revidiertes AHV-Gesetz	1997 Januar	Nr. 09	Infos 1.2.
AHV-rechtliche Qualifizierung der Erwerbstätigkeit	1995 Januar	Nr. 05	Infos 1.2.
Arbeitslosenentschädigung für AG-Inhaber	1994 August	Nr. 04	Infos 1.1.

3. Betriebswirtschafts- und Finanzbereich

Business-Plan als Führungsinstrument	2006 Januar	Nr. 27	Fachbeitrag
Start-Up von Unternehmungen	2005 Januar	Nr. 25	Fachbeitrag
Unternehmensplanung mit Balanced Scorecard	2002 Januar	Nr. 19	Fachbeitrag
Geschäftsnachfolgeregelung	2001 August	Nr. 18	Fachbeitrag
Geldwäschereigesetz	2000 August	Nr. 16	Fachbeitrag
Buchführung und Steuern für Freiberufliche	1995 Januar	Nr. 05	Fachbeitrag
Rechnungslegung und Verantwortlichkeit im neuen Aktienrecht	1993 Januar	Nr. 01	Fachbeitrag
Strafbarkeit von Unternehmen	2007 Januar	Nr. 29	Infos 1.3.
Neues Fusionsgesetz	2004 August	Nr. 24	Infos 1.3.
Bankgeheimnis im Schussfeld	2004 Januar	Nr. 23	Infos 1.1.
Neues Konsumkreditgesetz	2003 Januar	Nr. 21	Infos 1.3.
Auswirkung des Euros in der Schweiz	2002 Januar	Nr. 19	Infos 1.1.
Geldwäscherei-Gesetzgebung	1999 Januar	Nr. 14	Infos 1.3.
Kreditfinanzierung durch Schweizer Banken	1997 August	Nr. 10	Infos 1.1.
Geschäftsbericht im neuen Aktienrecht	1994 Januar	Nr. 03	Infos 1.3.

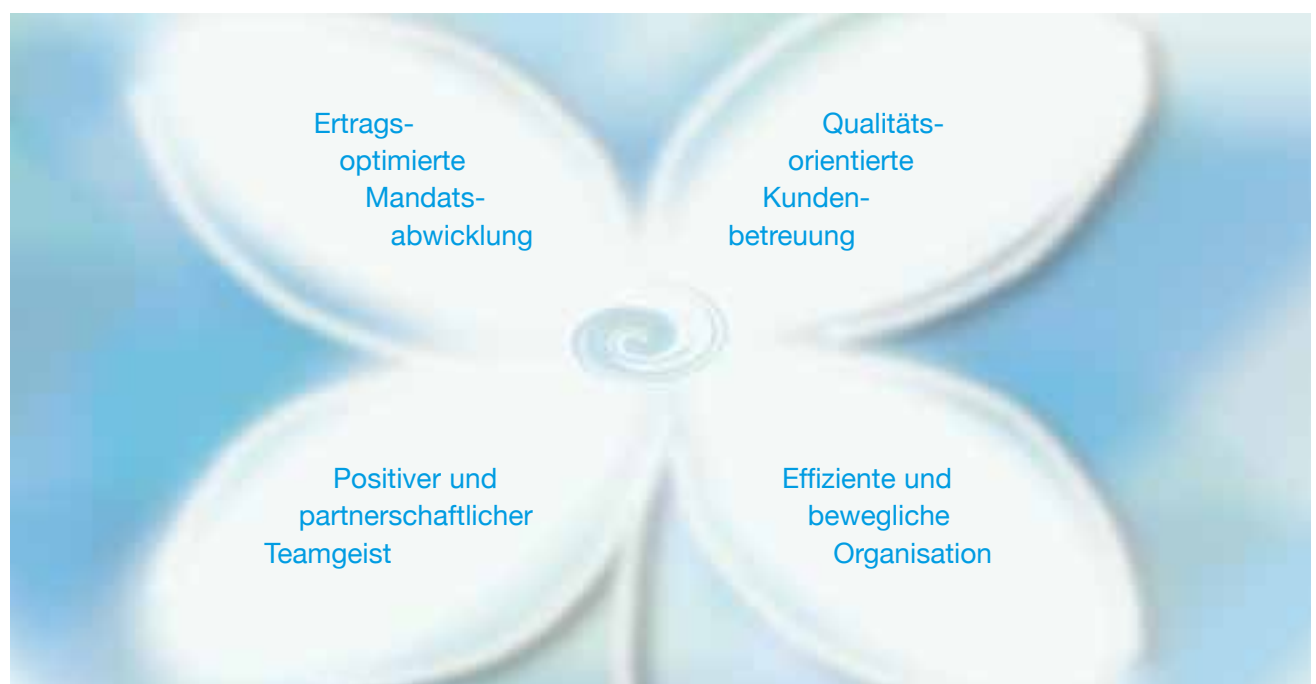


FIRMENSTRUKTUR UND DIENSTLEISTUNGEN



- Wegmann+Partner AG und Rekonta Revisions AG sind
- Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
 - Mitglied der SRO (Selbstregulierungsorganisation zwecks Einhaltung der Richtlinien des Geldwäschereigesetzes GwG)

ZIELSETZUNGEN FÜR DAS JAHR 2008



ADRESSEN



Wegmann+Partner AG
Treuhandgesellschaft
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 23 24
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG
Seestrasse 357
Postfach 674
8038 Zürich
Telefon 044 482 85 58
Telefax 044 482 78 94
www.rekonta.ch
info@wptreuhand.ch



Dr. P. Wegmann
Steuer- und
Rechtspraxis
Bahnhofstrasse 21
Postfach 940
6301 Zug
Telefon 041 726 00 41
Telefax 044 482 78 94
www.wptreuhand.ch
info@wptreuhand.ch

